

19.12.84

Antrag

der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Punkt 7 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz wie folgt zu ändern:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 KWG)

In Art. 1 erhält Nr. 6 folgende Fassung:

"6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

"4. bei Kreditinstituten in einer anderen Rechtsform das eingezahlte Kapital und die Rücklagen, bei Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung zusätzlich ein von dem Anstalts- oder Gewährträger festzusetzender Zuschlag innerhalb der Grenzen des Absatzes 6."

...

cc) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Kredite an den Kommanditisten, den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Aktionär, den Kommanditaktionär oder an den Anteilseigner an einem Kreditinstitut des öffentlichen Rechts, dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Kreditinstituts gehören oder dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen, sind abzuziehen, wenn sie nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes nach Satz 2 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes entsprechend."

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 9 ersetzt:

"(4) Verbindlichkeiten des Kreditinstituts in Deutscher Mark sind dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen, wenn

1. der Gegenwert dieser Verbindlichkeiten im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Vergleiches des Kreditinstituts erst nach Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger zurückgefordert werden kann,
2. die Gläubiger nicht berechtigt sind, gegen Forderungen des Kreditinstituts aufzurechnen, das Kreditinstitut für die Verbindlichkeiten keine Sicherheit bestellt und eine vorzeitige Erfüllung ausgeschlossen ist,
3. der Gegenwert der Verbindlichkeiten dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von sieben Jahren zur Verfügung steht und solange die Verbindlichkeiten nicht in weniger als zwei Jahren fällig werden oder fällig werden können.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

(5) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen,

1. wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen,
2. wenn sie erst nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden können,
3. wenn sie dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden sind,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als drei Jahren fällig wird oder auf Grund des Gesellschaftervertrags fällig werden kann und
5. wenn das Kreditinstitut bei der Begründung der stillen Gesellschaft auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die nicht bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen, sind unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 bis 5 dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen. Die Teilnahme am Verlust kann nicht nachträglich geändert werden; im übrigen gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Kredite an stille Gesellschafter, deren Vermögenseinlage mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals beträgt, sind vom haftenden Eigenkapital abzuziehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes nach Satz 4 gilt § 16 Abs. 4 des Aktiengesetzes entsprechend.

(6) Der Haftungszuschlag bei Sparkassen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) sowie die Zurechnung von nachrangigen Verbindlichkeiten (Absatz 4) dürfen insgesamt zwanzig vom Hundert des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Ein Haftsummenzuschlag bei Genossenschaften (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) ist auf die Obergrenze nach Satz 1 anzurechnen.

(7) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.

(8) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz. Das Bundesaufsichtsamt kann nachgewiesene Kapitalveränderungen bereits vor Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigen.

(9) Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Kredite anzuzeigen, die nach Absatz 2 Satz 2 oder nach Absatz 5 Satz 4 abzuziehen sind. Diese Kredite sind unverzüglich erneut anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten alle fünf Jahre einmal eine Sammelanstellung der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einfordern."

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 a KWG)

In Artikel 1 Nr. 7 erhält § 10 a Abs. 3 Satz 3 folgende Fassung:

"Von dem gemäß Satz 2 quotal zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind die bei dem übergeordneten Kreditinstitut ausgewiesenen Buchwerte der Kapitalanteile, der Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 und der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2, die auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallen, abzuziehen; bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte gemäß Satz 2 quotal abzuziehen."

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 KWG)

Artikel 1 Nr. 8 wird in § 12 Abs. 1 wie folgt neu gefaßt:

"Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Schiffen, Anteilen an Kreditinstituten und an sonstigen Unternehmen sowie Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter dürfen, nach den Buchwerten berechnet, zusammen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen.

Die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 als haftendes Eigenkapital zu berücksichtigenden Zuschläge sowie das als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 7 zu berücksichtigende freie Vermögen bleiben hierbei außer Ansatz."

4. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 29 KWG)

In Art. 1 Nr. 25 Buchst. a werden die Worte "§ 10 Abs. 8 Satz 1 und 2" durch die Worte "§ 10 Abs. 9 Satz 1 und 2" und die Worte "§ 10 Abs. 8 Satz 3" durch die Worte "§ 10 Abs. 9 Satz 3" ersetzt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 31 KWG)

In Art. 1 Nr. 27 Buchst. a werden die Worte "§ 10 Abs. 8 Satz 2" durch die Worte "§ 10 Abs. 9 Satz 2" ersetzt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 35 KWG)

In Art. 1 Nr. 29 Buchst. b Doppelbuchst. dd werden die Worte "§ 10 Abs. 5" durch die Worte "§ 10 Abs. 8" ersetzt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 56 KWG)

In Art. 1 Nr. 46 Buchst. b Nr. 4 werden die Worte "§ 10 Abs. 8 Satz 1 oder 2" durch die Worte "§ 10 Abs. 9 Satz 1 oder 2" ersetzt.

Buchst. b Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 1 über die Begrenzung von Anlagen, des § 12 a Abs. 1 Satz 1 über die Begründung von Unternehmensbeziehungen, des § 13 Abs. 3 oder 4 oder des § 13 a Abs. 4 Satz 2 über die Einhaltung der Grenzen für Großkredite oder des § 18 Satz 1 über Kreditunterlagen zuwiderhandelt,"

8. Zu Artikel 2 (Übergangsvorschriften)

a) In Art. 2 wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a

Der Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 und die nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen dürfen erstmals für das Jahr 1985 mit höchstens einem Viertel festgesetzt oder in Anspruch genommen werden und für die folgenden Jahre jeweils höchstens um ein weiteres Viertel bis zum Erreichen des Höchstsatzes erhöht oder weiter in Anspruch genommen werden."

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder 5" durch die Worte "§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 oder 5" ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1 a bis zum 31. Dezember 1986 voll, danach nur im Rahmen des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen zuzurechnen, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht erfüllen,".

cc) In Nummer 2 werden die Worte "§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4" ersetzt durch die Worte "§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder 4".

Begründung:

Gegen die vom Bundestag beschlossene Eigenkapitalregelung bestehen unverändert Bedenken, da der unbeschränkten Haftung der Gewährträger für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute nicht Rechnung getragen wird. Angesichts der Zielsetzung der KWG-Novellierung, nur noch eingezahltes Eigenkapital anzuerkennen, erscheint es ordnungspolitisch inkonsequent, den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten einen Zuschlag zum haftenden Eigenkapital völlig zu verweigern, den Kreditgenossenschaften hingegen nach wie vor fiktives Eigenkapital in Form eines Haftsummenzuschlags zu belassen.

Zur Wahrung der berechtigten Belange der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und ihrer Gewährträger hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12.2.1982 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kreditwesengesetzes beschlossen (Drucksache 295/81 Beschluß), der vorsah:

- 1) Für alle Kreditinstitute - außer den Realkreditinstituten - soll nachrangiges Haftkapital bis zur Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Eigenkapitals anerkannt werden; die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird auf jährlich 5 v.H. des Eigenkapitals bis zum Erreichen der Höchstgrenze beschränkt.
- 2) Alternativ (aber nicht kumulativ) können die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (nicht andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute/Landesbanken) mit Gewährträgerhaftung bzw. Anstaltslast einen Haftungszuschlag in Anspruch nehmen, und zwar ebenfalls bis zur Höhe von 20 v.H. des Eigenkapitals bzw. 5 v.H. des Eigenkapitals jährlich.
- 3) Die Regelung des Haftsummenzuschlags für die genossenschaftlichen Kreditinstitute bleibt unberührt.

Durch die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages war dieser Gesetzentwurf gegenstandslos geworden.

Zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (vgl. Drucksache 60/84) hat Baden-Württemberg am 22.3.1984 den Gesetzentwurf des Bundesrates erneut eingebracht. Der Bundesrat beschloß gemäß Drucksache 60/1/84 ohne 9, 10, 14 und gemäß Bundesratsdrucksachen 60/2/84 und 60/3/84.

Da der vom Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf der Bundesregierung das Votum des Bundesrates nicht hinreichend berücksichtigt - insbesondere Genossenschaftsbanken und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nicht gleichbehandelt werden - , ist der Vermittlungsausschuß einzuberufen.